

Netzentgelte Strom Elektrizitäts-Genossenschaft Tacherting-Feichten eG

Entgelte gültig ab 01.01.2023

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,83	7,55	165,29	1,70
Umspannung MS/NS	20,34	8,11	181,13	1,68
Niederspannung (NS)	19,36	8,71	159,96	3,09

1) Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	60,00	8,92
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	3,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	3,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	3,30

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	78,55	94,26	109,97
Umspannung MS/NS	82,07	98,49	114,90
Niederspannung (NS)	107,66	129,19	150,73

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	27,55	1,70
Umspannung MS/NS	30,19	1,68
Niederspannung (NS)	26,66	3,09

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (MSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	498,08
MS Wandler	00,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	234,08
NS Wandler	00,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-50,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-150,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turmsablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	7,80
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	22,20
Zweitarif-2-Richtungszähler	24,00
Schaltgerät	15,00
Zusatzablesung auf Anforderung	4,20
Zweirichtungszähler	16,00

Individuelle Entgelte gemäß § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung

Messlokation / Identifikationsmerkmal der Entnahmestelle	Marktllokations-ID (MaLo)	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel in €/a gem. §19 (3) StromNEV je Entnahmestelle
DE0007408334200400043015001010300	51575980235	7.671,00
DE0007408334200400043015001010200	51575980227	7.671,00
DE0007408334200400043015001010100	51575980219	7.671,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BfK-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung blindener Komponenten bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzufahren.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz für nicht privilegierte Letztverbraucher	ct/kWh
für privilegierte Letztverbraucher	0,357 ¹⁾
für privilegierte Letztverbraucher die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,417 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,591 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AblAV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,00 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG³⁾ Ist die Wärmepumpe durch einen eigenen Zählerpunkt mit dem Netz verbunden (Zweizählmessung), betragen KWKG- und Offshore Netzzumlage ab 01.01.2023 nach § 22 EnFG Null.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.